

Statuten

Schweizerische Volkspartei Kriens



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
I Name, Sitz und Zweck.....	3
Art. 1 Name und Sitz.....	3
Art. 2 Zweck.....	3
II Mitgliedschaft	3
Art. 3 Grundsatz	3
Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
Art. 5 Ende der Mitgliedschaft.....	4
Art. 6 Mitgliederbeitrag/Haftung	4
Art. 7 Gönner.....	4
Art. 8 Mitgliederverzeichnis.....	4
III Organisation.....	4
Art. 9 Allgemeines	4
Art. 10 Ordentliche Generalversammlung.....	4
Art. 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlung	5
Art. 13 Abstimmungen/Wahlen	5
Art. 14 Mitglieder und Wahl.....	6
Art. 15 Chargen	6
Art. 16 Aufgaben.....	6
Art. 17 Vertretung der Partei nach aussen	6
Art. 18 Wahl.....	6
Art. 19 Aufgaben.....	7
Art. 20 Die Einwohnerratsfraktion	7
Art. 21 Wahlkommission	7
IV Finanzen.....	7
Art. 22 Finanzierung	7
Art. 23 Verwaltung	7
V Dienste/Nebenorganisationen	7
Art. 24 Dienste.....	7
Art. 25 Nebenorganisationen	8
VI Statutenrevision	8
Art. 26 Kompetenz/Voraussetzung	8
VII Auflösung.....	8
Art. 27 Beschlussfassung	8
Art. 28 Verwendung des Vermögens	8
Art. 29 Vollzug	8
VIII Schlussbestimmungen	8
Art. 30 Beschluss/In-Kraft-Treten/Auflösung der alten Statuten	8

STATUTEN

Die in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer. Um den Lesefluss zu erleichtern, wird das männliche Substantiv benützt, es gilt aber auch das weibliche.

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen "Schweizerische Volkspartei Kriens", abgekürzt SVP Kriens, besteht ein politischer Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Kriens.

Art. 2 Zweck

1. Die SVP Kriens bezweckt die politische Basisarbeit in der Gemeinde, basierend auf den Grundsätzen der schweizerischen und der kantonalen SVP. Sie verfolgt folgende Hauptziele:
 - a. die Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse des Menschen;
 - b. die Förderung der Familie;
 - c. den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen;
 - d. den Ausgleich der Interessen sowie die soziale und wirtschaftliche Förderung aller Bevölkerungsgruppen;
 - e. die Erhaltung des Rechtsstaats und die fortschrittliche Ausgestaltung seiner Einrichtungen nach dem Grundsatz von Freiheit, Unabhängigkeit und Demokratie;
 - f. die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Kriens.
2. Die SVP Kriens hat als Richtlinie der politischen Arbeit das Parteiprogramm der SVP Kanton Luzern zu verfolgen.
3. Die SVP Kriens organisiert die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl- und Abstimmungskampagnen. Sie beschliesst Parolen zu sämtlichen kommunalen Vorlagen und stellt die Fraktion im Einwohnerrat.
4. Die SVP Kriens setzt sich insbesondere für eine direktdemokratische, föderale und subsidiäre Staatsordnung ein und steht zu den Grundsätzen des Rechtsstaats. Die Partei strebt einen Staat an, der mit möglichst einfachen Mitteln und einem haushälterischen Umgang mit seinen Finanzen das Wohlergehen, die staatliche Ordnung und das Recht sicherstellt sowie die Freiheit und die Sicherheit der Bürger gewährleistet.
5. Zur Wahrung der eigenen Interessen sowie der Interessen ihrer Mitglieder kann die SVP Kriens in den Schranken des geltenden Rechts alle notwendigen Massnahmen ergreifen. Sie kann namentlich Informationskampagnen und politische Vorstösse lancieren, Initiativen- und Referenden ergreifen oder in eigenem Namen Rechtsmittel erheben, insbesondere gegen Bauvorhaben (z.B. Kulturzentren, Asylbewerberunterkünfte, Bauprojekte der Gemeinde Kriens etc.), welche die Interessen ihrer Mitglieder betreffen.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Grundsatz

1. Die SVP Kriens ist ein Verein bestehend aus Einzelmitgliedern und juristischen Personen aus allen Bevölkerungsschichten.
2. Der Beitritt zur Partei steht allen in Kriens wohnhaften natürlichen Personen offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.
3. Nicht in Kriens wohnhafte natürliche Personen können die Mitgliedschaft erwerben, sofern sie sich mit Kriens verbunden fühlen und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.
4. Juristischen Personen steht die Mitgliedschaft offen, wenn sie ihren Sitz in Kriens haben oder mit Kriens verbunden sind und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrags erworben.
2. Über die definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand letztinstanzlich. Bei einer Aufnahmeverweigerung müssen keine Gründe angegeben werden und der einbezahlte Mitgliederbeitrag wird zurückerstattet.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung per sofort oder auf das Ende eines Kalenderjahrs erfolgen. Einbezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Handelt ein Mitglied gegen die Interessen der Partei, so kann es auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung aus der SVP Kriens ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied anzuhören. Der Ausschluss bedarf keiner weiteren Begründung.
4. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Art. 6 Mitgliederbeitrag/Haftung

1. Die SVP Kriens erhebt von den Mitgliedern einen Mitgliederbeitrag.
2. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils an der Generalversammlung für das Folgejahr vom Vorstand beantragt und von der Versammlung genehmigt.
3. Für Verpflichtungen der SVP Kriens haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften höchstens bis zur Höhe des festgelegten Jahresbeitrags.

Art. 7 Gönner

1. Gönner kann jeder Freund oder Sympathisant der SVP Kriens werden. Der Gönnerbeitrag liegt im freien Ermessen des jeweiligen Gönners.
2. Gönner werden ebenfalls zur Generalversammlung eingeladen, verfügen aber über kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Mitgliederverzeichnis

1. Die Ortspartei Kriens ist verpflichtet, der Parteileitung der SVP des Kantons Luzern jederzeit ein nachgeführtes Mitgliederverzeichnis und ihre Statuten zur Verfügung zu stellen.
2. Gönner werden nicht bekannt gegeben.

III Organisation

Art. 9 Allgemeines

1. Die SVP Kriens verfügt über folgende Organe:
 - a. Generalversammlung
 - b. Mitgliederversammlung
 - c. Vorstand
 - d. Revisionsstelle
2. Institutionen ohne Organstatus sind:
 - a. Einwohnerratsfraktion;
 - b. Wahlkommission.

Die Generalversammlung/Mitgliederversammlung

Art. 10 Ordentliche Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SVP Kriens. Sie wird jährlich, jeweils im Frühjahr nach dem zweiten Wahlgang allfälliger Gemeindewahlen, durch den Vorstand einberufen.

2. Der Generalversammlung stehen folgende unentziehbaren und unübertragbaren Befugnisse zu:
 - a. Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - b. Abnahme und Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstands;
 - c. Festlegung des Mitgliederbeitrags;
 - d. Genehmigung des Budgets;
 - e. Festlegung der Zahl der Mitglieder des Vorstands;
 - e. Wahl des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Vorstands sowie der
 - f. Revisionsstelle
 - f. Revision und Änderung der Statuten;
 - g. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - h. Ehrungen;
 - i. Parolenfassung zu kommunalen Vorlagen;
 - j. Beschlussfassung über die Auflösung.
3. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mit Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag.
4. Anträge zu nicht traktandierten Themen sind dem Präsidenten bis fünf Tage vor der Generalversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form einzureichen.
5. Über nicht gehörig traktandierte Geschäfte wird nur in dringenden Fällen Beschluss gefasst.

Art. 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zur Behandlung wichtiger Angelegenheiten wie namentlich Parolenfassungen und Nominationen einberufen.
2. Mindestens ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitglieder haben dem Vorstand ein entsprechendes Begehren schriftlich unter Angabe und Begründung der zu behandelnden Traktanden einzureichen. Der Vorstand legt einen Versammlungstermin innerhalb von zwei Wochen ab Einreichung des Begehrens fest.
3. Die Einladung hat mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Die Einladung zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung für die Parolenfassung zu kommunalen Abstimmungsvorlagen hat den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Abstimmungstermin zuzugehen. Der ausserordentlichen Mitgliederversammlung stehen die gleichen Befugnisse wie der ordentlichen Generalversammlung zu. Zusätzlich obliegt ihr die Nomination der Kandidaten für die Einwohner- und Gemeinderatswahlen. Über nicht traktandierte Geschäfte wird nicht Beschluss gefasst.

Art. 12 Versammlungsleitung und Protokollierung

1. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.
2. Der Sekretär führt ein Protokoll, das namentlich eine Zusammenfassung der Voten zu den traktandierten Geschäften sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse festhält.

Art. 13 Abstimmungen/Wahlen

1. Stimmberechtigt sind alle Parteimitglieder. Juristische Personen haben eine Stimme und werden durch ein Organ oder einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten.
2. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch die Statuten etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Versammlungsleiter.
3. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung oder eine geheime Wahl verlangen.

Der Vorstand

Art. 14 Mitglieder und Wahl

1. Die Mitglieder des Vorstands müssen Parteimitglieder sein und werden von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
2. Ein Exekutivmitglied und der Fraktionschef sind vom Amtes wegen Mitglieder des Vorstands.
3. Juristische Personen sind als solche nicht als Mitglied des Vorstands wählbar; an ihrer Stelle kann ein Vertreter gewählt werden.

Art. 15 Chargen

1. Der Vorstand umfasst die folgenden Chargen:
 - a. Präsident;
 - b. Vizepräsident;
 - c. Kassier;
 - d. Sekretär;
 - e. Beisitzer;
2. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16 Aufgaben

1. Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach den Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.
2. Dem Vorstand stehen die folgenden unentziehbaren und übertragbaren Befugnisse zu:
 - a. Führung der Partei und der laufenden Geschäfte;
 - b. Einladung zur Generalversammlung;
 - c. Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung;
 - d. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung sowie der Parteiorgane des Wahlkreises und des Kantons; der Präsident ist für eine sachgerechte und unverzügliche Weiterleitung der Informationen der Wahlkreis- bzw. der Kantonalpartei an die übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich;
 - e. Nomination der Kandidaten für das Urnenbüro, für die Delegiertenversammlung der SVP des Kantons Luzern sowie für alle ausserparlamentarischen Kommissionen;
 - f. ordnungsgemässe Führung und Kontrolle eines Verzeichnisses aller Mitglieder und Gönner;
 - g. Festlegung der obligatorischen Abgaben aus Mandaten in Absprache mit den Mandatsträgern;
 - h. Inkasso der Mitglieder-, der Gönner- und der Mandatsbeiträge;
 - i. Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - j. Konstituierung der Wahlkommission und Verabschiedung des Wahlkampfkonzepts.
3. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident hat den Stichentscheid, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 17 Vertretung der Partei nach aussen

1. Der Vorstand vertritt die Partei nach aussen. Dem Präsidenten steht die alleinige Vertretungsbefugnis zu, den anderen Vorstandsmitgliedern je zu zweit. Die Kommunikation gegen aussen ist in Zusammenarbeit mit dem Fraktionspräsidenten zu koordinieren.
2. Den übrigen Parteimitgliedern steht die Vertretungsbefugnis nur mit vorgängiger Genehmigung durch den Vorstand zu.

Die Revisionsstelle

Art. 18 Wahl

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 19 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüfen die Jahresrechnung und berichten über die Ergebnisse der Prüfung schriftlich zuhanden der Generalversammlung. Der Bericht wird an der Generalversammlung verlesen.

Institutionen ohne Organstatus

Art. 20 Die Einwohnerratsfraktion

1. Die Einwohnerratsfraktion ist das parlamentarische Organ der SVP Kriens. Sie vertritt die SVP im Einwohnerrat und bildet das Bindeglied zur Exekutive. Die Einwohnerräte stimmen und wählen ohne Instruktion. Sie streben ein geeintes Bild an. Ihre politische Arbeit basiert auf den Grundsätzen der SVP und deren ordnungspolitischer Ausrichtung. Den Kontakt zu den Medien pflegen sie eigenständig, achten dabei aber auf den Konsens zwischen Partei und Fraktion. In Sachgeschäften streben Partei und Fraktion einen inhaltlichen Konsens an und koordinieren die Informationspolitik nach aussen.
2. Der Fraktionschef wird von der Fraktion gewählt und ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstands. Die Fraktion organisiert sich selbst.
3. Um einen reibungslosen Informationsfluss zu gewährleisten, nehmen Exekutivmitglieder an den Fraktionssitzungen teil.
4. Die Mitglieder der Einwohnerratskommissionen werden von der Fraktion zuhanden des Vorstands vorgeschlagen.

Art. 21 Wahlkommission

1. Die Wahlkommission wird im Hinblick auf die Kommunalwahlen vom Vorstand konstituiert. Der Präsident wird vom Vorstand bestimmt. Ansonsten organisiert sich die Wahlkommission selbstständig.
2. Der Wahlkommission obliegen die Erstellung des Wahlkampfkonzepts sowie die gesamte Organisation des Wahlkampfes gemäss Wahlkampfkonzept.

IV Finanzen

Art. 22 Finanzierung

Die SVP Kriens finanziert sich:

- a. aus den Mitglieder- und Gönnerbeiträgen;
- b. aus den Abgaben der kommunalen Mandatsträger;
- c. aus freiwilligen Beiträgen der Gemeinde;
- d. aus sonstigen Mandatsbeiträgen und Spenden.

Art. 23 Verwaltung

Die Finanzen werden vom Kassier nach den Weisungen des Vorstands verwaltet. Der Kassier ist insbesondere für das Inkasso sowie für die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets zuständig.

V Dienste/Nebenorganisationen

Art. 24 Dienste

1. "SVPkonkret" ist das offizielle Publikationsorgan der SVP des Kantons Luzern und wird allen Mitgliedern zugestellt.
2. Steht kein kommunales Publikationsorgan zur Verfügung, so bildet "SVPkonkret" das offizielle Publikationsorgan der SVP Kriens.
3. Die SVP Kriens pflegt selbstständig Kontakt zu den Medien durch offene Information und direkte Mitteilungen. Die Parteiorgane berichten über ihre Veranstaltungen und wichtigen Beschlüsse und tragen für die Inhalte der Mitteilungen die Verantwortung.

Art. 25 Nebenorganisationen

Die SVP Kriens kann sich wichtigen, für ihre Anliegen relevanten Organisationen anschliessen, sofern die Interessen der SVP und der Mitglieder gewahrt bleiben.

VI Statutenrevision

Art. 26 Kompetenz/Voraussetzung

1. Die Statuten können nur von der Generalversammlung geändert werden.
2. Für eine Revision der Statuten ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Eine Änderung der Mitgliederbeiträge nach Art. 6 Abs. 2 der Statuten wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

VII Auflösung

Art. 27 Beschlussfassung

1. Anträge auf Auflösung der SVP Kriens sind dem gesamten Vorstand zu unterbreiten.
2. Die Auflösung kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Es sind dafür mindestens drei Viertel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 28 Verwendung des Vermögens

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet dieselbe Generalversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 29 Vollzug

Die Auflösung der Ortspartei ist vom Vorstand zu vollziehen.

VIII Schlussbestimmungen

Art. 30 Beschluss/In-Kraft-Treten/Auflösung der alten Statuten

1. Die vorliegenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 19. April 2004 beschlossen.
2. Sie treten ab diesem Datum in Kraft.
3. Sie ersetzen vollumfänglich die Statuten vom 23. August 1995.
4. Ergänzung der Statuten Artikel 2 Abs. 4 und 5 am 8. April 2013
5. Ergänzung der Statuten Artikel 11 Abs. 2 am 29. April 2019
6. Revision der Statuten am 28. April 2025

Kriens, 28. April 2025

Der Parteipräsident

.....
Marco Achermann

Die Sekretärin

.....
Susanne Litschi